

Klausurtechnik und -taktik

Dargestellt am Beispiel der Abschlussklausur zur Vorlesung Schuldrecht I
im Sommersemester 2008 bei Professor Dr. Rainer Hüttemann

Dr. André Meyer, LL.M.*

1. Zielsetzung des Beitrags

Eine gute juristische Klausurlösung lebt von zwei Hauptfertigkeiten ihres Bearbeiters.¹ Er muss zum einen über solide Rechtskenntnisse verfügen. Zweitens muss er in der Lage sein, diese Kenntnisse in eine Falllösung umzusetzen – eine Fertigkeit, die erfahrungsgemäß gerade in den Anfangssemestern noch wenig ausgeprägt ist. Diese Fertigkeit ist aber *erlernbar* und hierzu möchte der vorliegende Aufsatz beitragen. Sein Ziel ist es, anhand der Semesterabschlussklausur zur Vorlesung „Schuldrecht I (Vertragliche Schuldverhältnisse)“ bei Professor Dr. Hüttemann (18. Juli 2008) aufzuzeigen, welche Hinweise ein verständiger Bearbeiter dem Aufgabentext entnehmen kann, wie man an die Lösung einer Klausur herangehen sollte und auf welche Gesichtspunkte bei der Korrektur Wert gelegt wird. Den größten Lerneffekt erreicht derjenige, der die unter 2. abgedruckte Klausur zunächst selbst zu lösen versucht und seine Gedankenschritte und seine Lösung dann mit den unter 4. und 5. dargestellten Hinweisen abgleicht. Für die Erarbeitung der Lösungsskizze sollte nicht viel mehr als eine halbe Stunde aufgewendet werden, da die Klausur auf eine Bearbeitungszeit von zwei Stunden ausgelegt ist.

2. Klausurtext

K ist Eigentümer einer Villa, an deren Wohnzimmerwand sich eine wertvolle antike Vertäfelung befindet. K möchte diese Wand mit einigen schweren Wandteppichen verzieren. Sie sollen mittels eines Klebstoffs angebracht werden, um die Vertäfelung nicht zu beschädigen. K fragt deshalb im Fachgeschäft des V nach, ob dieser ihm einen Klebstoff beschaffen kann, der belastbar genug für sein Vorhaben ist und sich rückstandsfrei wieder von der Vertäfelung entfernen lässt. V empfiehlt ihm den Spezialklebstoff „Power auf Dauer“ der Fa. H, der zwar teuer sei, aber genau über die von K gewünschten Eigenschaften verfüge: Er gebe genug Halt, um die Teppiche dauerhaft an der Wand zu befestigen, und lasse sich auch rückstandslos wieder beseitigen. Da V den Klebstoff vorrätig hat, nimmt K die erforderliche Menge gleich mit. Den Kaufpreis in Höhe von 1.000 € will K überweisen. Tags darauf lässt K die Teppiche von Malermeister W anbringen und zahlt ihm nach getaner Arbeit den vereinbarten Lohn in Höhe von 200 €.

Eine Woche später lösen sich die Teppiche von der Wand. Hierbei wird die Vertäfelung beschädigt. Die Ursache für dieses Malheur liegt in der fehlerhaften Konsistenz des von V gelieferten Klebstoffs: Zwar weist der Klebstoff „Power auf Dauer“ der Fa. H normalerweise tatsächlich die von V beschriebenen Eigenschaften auf und wäre deshalb an sich für das Vorhaben des K geeignet gewesen. Jedoch hatte die bei V vorrätige Menge des Klebstoffs – für V und W unerkennbar – aufgrund eines schuldhaften Produktionsfehlers bei der Fa. H nicht die richtige Zusammensetzung.

K ist erzürnt. Er will mit V, der ihm diesen „Schund“ verkauft hat, nichts mehr zu tun haben. Ohne mit V in Kontakt zu treten, lässt er noch am selben Tag die Vertäfelung für 600 € fachgerecht restaurieren und die Wandteppiche erneut von W anbringen. K wendet 1.300 € für einen anderen geeigneten Klebstoff auf und zahlt weitere 200 € Arbeitslohn an W.

Nummehr erklärt K gegenüber V den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangt Schadensersatz. V hält dem entgegen, dass er für die Fehlerhaftigkeit des Klebstoffs nichts könne. Auch sei K zur Zahlung weiterer 200 € an W gar nicht verpflichtet gewesen.

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Habilitand am Institut für Steuerrecht, Prof. Dr. Rainer Hüttemann, Dipl.-Volksw., Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

¹ Hier und im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen ausschließlich die maskuline Form verwendet. Selbstverständlich sind immer auch die Bearbeiterinnen in die jeweilige Aussage einbezogen.

Frage 1: Kann K von V 600 € für die Restaurierung der Vertäfelung, 300 € für die Mehrkosten des Klebstoffs und 200 € für den zusätzlichen Arbeitslohn verlangen?

Kurz darauf wendet sich D an K und verlangt von ihm die Zahlung des Kaufpreises (1.000 €). V hatte D den Kaufpreiszahlungsanspruch nämlich drei Tage nach Vertragsschluss ohne Wissen des K abgetreten. K, der den Kaufpreis noch nicht an V überwiesen hatte, hält D entgegen, dass er vom Vertrag zurückgetreten sei. Ferner rechnet er vorsorglich mit den Schadensersatzansprüchen auf, die ihm seiner Ansicht nach gegen V zustehen. Für den Fall, dass er dennoch ganz oder teilweise zur Zahlung verpflichtet sein sollte, besteht er auf der Lieferung mangelfreier Klebstoffs.

Frage 2: Kann D von K Zahlung von 1.000 € verlangen?

Bearbeitervermerk: Außervertragliche Ansprüche sind nicht zu prüfen.

3. Ausfall der Klausur und Gründe

Nahezu alle Studierenden, die zur Klausur angetreten waren, haben eine Lösung abgegeben. Diese 113 Bearbeitungen wurden wie folgt bewertet:

Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Anzahl	1	22	19	13	10	13	10	12	3	3	4	2	0	1
Quote	0,9%	47,8%			29,2%			15,9%			5,3%			0,9%

Trotz relativ großzügiger Korrekturen konnten nur verhältnismäßig wenige Klausuren mit einem Prädikat bzw. mit einem hohen „befriedigend“ benotet werden. Mit einer Durchschnittspunktzahl von 4,2 und einer Misserfolgsquote von 48,7 % ist die Klausur auch im Übrigen nicht sonderlich gut ausgefallen. Dies hat im Wesentlichen folgende Gründe: Auch unter den besseren Bearbeitern kam es häufiger vor, dass Angaben im Sachverhalt überlesen wurden oder sonst keine Berücksichtigung in der Klausurlösung fanden. Deshalb soll bei der Analyse des Falltextes (sogleich unter 4.) u.a. gezeigt werden, für welche Arten von Sachverhaltsdetails der Klausurbearbeiter ein Gespür entwickeln muss. Bei den schlechteren Arbeiten waren die Probleme tiefer liegend. Die relativ hohe Durchfallquote hat im Kern zwei Ursachen: Bei vielen Klausuren, die mit einem Punkt bewertet werden mussten,² drängte sich der Eindruck auf, dass ihre Bearbeiter ohne nennenswerte Vorbereitung versucht haben, auf „gut Glück“ zu bestehen. Diese Klausuren waren kurz (teilweise nur zwei Seiten Bearbeitungslänge), unstrukturiert und schöpften den Sachverhalt nicht annähernd aus. Blendet man diese Klausuren, die kaum als ernsthafte Versuche einer angemessenen Lösung angesehen werden können, einmal aus, ergibt sich eine Misserfolgsquote von etwa einem Drittel. Diese ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die entsprechenden Bearbeiter erhebliche Schwierigkeiten sowohl mit der Herangehensweise an die Klausur als auch mit dem Aufbau ihrer Lösung hatten. Auf diese Aspekte wird daher im Folgenden besonderes Augenmerk gelegt. Unter 4. soll zunächst dargestellt werden, wie man sich dem Falltext nähert und welche Hinweise – sie sind zahlreich! – er für die Strukturierung der Lösung und ihren Inhalt liefert.

4. Herangehensweise an die Klausur und Strukturierung der Lösung

Der Klausurtext ist für eine zweistündige Klausur verhältnismäßig lang und komplex. Immerhin sind fünf Personen (K, V, Fa. H, W und D) beteiligt. Die erste Schwierigkeit besteht daher darin, sich schnell ein Bild von den Abläufen in tatsächlicher Hinsicht und die mögliche Bedeutung der zwischen den Beteiligten bestehenden Rechtsverhältnisse für die Lösung zu machen. Da bei einer zweistündigen Klausur kaum mehr als eine halbe Stunde Zeit auf die Anfertigung der Lösungsskizze verwendet werden sollte, muss sehr konzentriert gearbeitet werden. Um nichts zu übersehen, sollte der Klausurtext dreimal gründlich durchgelesen werden, wobei beim ersten Durchlesen besonderer Wert auf die Erfassung der Fallfragen zu legen ist.³ Beim zweiten Durchlesen empfiehlt es sich, die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten (Kaufvertrag zwischen V und K; Fa. H als Herstellerin des Klebstoffs; Werkvertrag zwischen K und W; Abtretung der Kaufpreisforderung von V an D) skizzenhaft darzustellen. Die Kernaufgabe – und Hauptschwierigkeit – beim zweiten und dritten Durchlesen besteht

² Sie dürfen davon ausgehen, dass dies kein Korrigierender gern macht.

³ Trotz der klaren Fassung der Fallfragen und des Bearbeitervermerks kam es bereits hier zu Fehlern. Näher sogleich.

darin, sich sämtliche Details des Sachverhalts zu vergegenwärtigen, denn bei Klausuren und Hausarbeiten muss davon ausgegangen werden, dass jede Sachverhaltsangabe für die Lösung eine Rolle spielt. Hieraus folgt: Wer eine Sachverhaltsangabe in seiner Lösung nicht verwerten kann, hat wahrscheinlich etwas übersehen. Zu dieser Detailarbeit gehört es auch, die im Sachverhalt verstreuten Zeitangaben („tags darauf“; „eine Woche später“; „noch am selben Tag“; „nunmehr“; „kurz darauf“; „drei Tage nach Vertragsschluss“) in einen Zeitstrahl aufzunehmen. Ein exaktes Bild von der Reihenfolge der Geschehnisse ist vor allem für die Bearbeitung von Frage 2 wichtig. Bei genauer Durchsicht des Sachverhalts fallen darüber hinaus vor allem folgende Punkte ins Auge:

- Das Verkaufsgespräch zwischen V und K ist sehr detailreich geschildert. Sein Inhalt muss daher für die Lösung bedeutsam sein. Nur die besseren Bearbeiter haben die entsprechenden Sachverhaltsangaben bei der Frage des Vertretenmüssens des V ausführlich gewürdigt.
- Im zweiten Absatz wird geschildert, dass die Eigenschaftsangaben des V zutreffend waren, dass der Mangel des Klebstoffs für V und W unerkennbar gewesen ist und dass er von Fa. H verschuldet wurde. Schon beim zweiten Durchlesen sollte daher auffallen, dass in Bezug auf V, W und Fa. H offensichtlich auf Fragen des Vertretenmüssens bzw. der Zurechnung einzugehen ist. Namentlich die Sachverhaltsangabe, dass der Mangel für W unerkennbar war (-> vgl. unten zu § 645 BGB⁴), ist von den wenigsten Bearbeitern verwertet worden.
- Gegen das Schadensersatzbegehren des K (Frage 1) erhebt V zwei Einwände: Er könne für den Mangel nichts; K hätte an W nicht erneut 200 € zahlen müssen. Durch die Darstellung solcher Rechtsansichten will der Aufgabensteller sicherstellen, dass Aspekte, die für die Lösung relevant sind, nicht übersehen werden. Der erste Einwand des V weist erneut auf das Problem des Vertretenmüssens hin. Aufschlussreich ist vor allem der zweite Einwand. Aus ihm kann ein verständiger Bearbeiter nämlich ableiten, dass bei der Frage, ob K ein entsprechender Schaden entstanden ist, das Rechtsverhältnis zwischen K und W einbezogen werden muss. Die entsprechende Inzidentprüfung (näher sogleich) haben leider nur wenige Bearbeiter vorgenommen.
- K erhebt drei Einwendungen bzw. Einreden gegen den Anspruch des D (Frage 2): Rücktritt; vorsorgliche Aufrechnung; Gegenanspruch auf Lieferung mangelfreien Klebstoffs. Die gewählte Form der Darstellung legt es zumindest sehr nahe, dass nach der Vorstellung des Aufgabenstellers auf alle drei Aspekte eingegangen werden soll, und zwar in der dargestellten Reihenfolge. Wer also den Rücktritt des K als wirksam ansehen will, sollte sich dies sehr genau überlegen, denn in diesem Fall erübrigen sich die beiden weiteren Einwände – was im Zweifel nicht der Intention des Aufgabenstellers entspricht. Jedenfalls kann dem Sachverhalt die zu wählende Prüfungsreihenfolge eindeutig entnommen werden.

Auch im Übrigen sind die Fallfragen völlig zweifelsfrei formuliert, so dass das Prüfungsprogramm vorgegeben ist: Bei Frage 1 sind *ausschließlich* vertragliche⁵ Schadensersatzansprüche des K gegen V wegen der dort genannten Positionen zu prüfen; Frage 2 betrifft lediglich den an D abgetretenen Kaufpreiszahlungsanspruch.⁶ Hieraus folgt, dass andere Ansprüche und Rechtsverhältnisse nur im Rahmen von *Inzidentprüfungen* Bedeutung erlangen können. Diese Selbstverständlichkeit betone ich deshalb, weil sehr viele Bearbeiter die Wirksamkeit des Rücktritts des K vom Kaufvertrag abstrakt vorweg geprüft haben. Das ist grundfalsch, denn in Frage 1 ist nun einmal lediglich nach Schadensersatzansprüchen gefragt. Diese können gemäß § 325 zudem unabhängig von der Wirksamkeit des Rücktritts geltend gemacht werden, was zur Folge hat, dass es nur bei Frage 2 auf den Rücktritt ankommt, und zwar inzident bei der Prüfung, ob der Kaufpreiszahlungsanspruch untergegangen ist. Die Mehrzahl der Bearbeiter prüfte bei Frage 1 richtigerweise sofort Schadensersatzansprüche des K gegen V. Insbesondere in vielen schwächeren Arbeiten wurde allerdings nicht zur Kenntnis genommen, dass die Aufgabenstellung eine Aufgliederung der Prüfung *nach Schadenspositionen* nahe legt. Vielfach wurde entweder *nur* §§ 437 Nr. 3, 280 I oder *nur* §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 (oder gar ein buntes Potpourri aus diesen und anderen Normen⁷) als Anspruchgrundlage geprüft und versucht, sämtliche Schadensposten darunter zu subsumieren. Dieses Vorgehen war zum Scheitern

⁴ Im Folgenden sind §§ ohne Bezeichnung solche des BGB.

⁵ Dass vereinzelt – trotz des völlig eindeutigen Bearbeitervermerks – deliktische Ansprüche angesprochen worden sind, lässt sich nur darauf zurückführen, dass bei der Sachverhaltserfassung nicht gründlich gearbeitet wurde.

⁶ Die Struktur des Falltextes macht darüber hinaus deutlich, dass der im Anschluss an Frage 1 formulierte Absatz nur für Frage 2 Bedeutung haben soll.

verurteilt, denn bei den 600 € für die Vertäfelung handelt es sich eindeutig um einen Mangelfolgeschaden, der unter §§ 437 Nr. 3, 280 I (einfacher Schadensersatz) fällt, während die Mehrkosten für das Deckungsgeschäft einen Nichterfüllungsschaden darstellen, der gem. § 280 III hier nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281 geschuldet sein kann.⁸ Die besseren Bearbeitungen zeichneten sich dagegen dadurch aus, dass sie die in der Aufgabenstellung angelegte Trennung zwischen den Schadenspositionen in ihrem Aufbau nachvollzogen haben und zwischen Schadensersatz neben und statt der Leistung trennten. Im Folgenden werden die einzelnen Teile der Lösungshinweise dargestellt. Jeweils im Anschluss wird erläutert, welche Punkte für die Bewertung ins Gewicht gefallen sind.

5. Lösungshinweise mit Erläuterungen

A. Frage 1: Schadensersatzansprüche des K gegen V

I. Restaurierung Vertäfelung: 600 € aus §§ 280 I, 437 Nr. 3 (+)

1. Kaufvertrag über den Klebstoff (+)

2. Pflichtverletzung in Gestalt eines Sachmangels i.S.v. § 434 I 1 (+), da Zurückbleiben hinter Beschaffenheitsvereinbarung. Auch „bei Gefahrübergang“, weil es bei Gattungssachen auf den hypothetischen Zeitpunkt ankommt, an dem die Gefahr bei Mangelfreiheit der Sache übergegangen wäre (hier: Übergabe, § 446 S.1).

3. Vertretenmüssen des V (+)

- Eigenes Verschulden (-)
- § 278 S.1 Alt. 2 (-), da Hersteller kein Erfüllungsgehilfe des Händlers.
- Einstandspflicht des V aus Garantieübernahme (§ 276 I 1 Hs. 2) (+), da Gesamtumstände auf unbeschränkten Einstandswillen des V schließen lassen: Beratung durch Fachhändler; Offenlegung der besonderen Bedeutung der nachgefragten Eigenschaften durch K; einschränkungslose Empfehlung, auf die K vertraut und eine nicht unerhebliche Vermögensdisposition getroffen hat.

4. Haftungsausfüllende Kausalität und Schaden (+). Restaurierungskosten aus § 280 I ersatzfähig, da Mangelfolgeschaden. Schadensersatz in Geld gem. § 249 II 1. Anspruch besteht ungeachtet der Wirksamkeit des von K erklärten Rücktritts (§ 325).

5. Ergebnis: Anspruch (+)

Der Schwerpunkt dieses Teils der Klausur lag auf der Prüfung des Vertretenmüssens des V. Bemerkenswer-

terweise wurde § 278 von den meisten Bearbeitern nicht angesprochen, obwohl im Sachverhalt von einem „schuldhaften Produktionsfehler bei der Fa. H“ die Rede ist. Es genügte, § 278 mit den Argumenten der herrschenden Meinung kurz abzulehnen.⁹ Ausgesprochen viele Bearbeiter haben hingegen den Aspekt der Garantiehaftung, auf den hauptsächlich eingegangen werden sollte, gesehen und zumeist zutreffend bejaht. Als positiv wurde gewertet, wenn die (zahlreichen) Sachverhaltsangaben in dieser Hinsicht ausgeschöpft worden sind – was häufig auch gelungen ist.

II. Mehrkosten Klebstoff: 300 € aus §§ 280 I, III, 281, 437 Nr. 3 (-)

1. Kaufvertrag und Pflichtverletzung in Form eines Sachmangels (+), s.o. I.

2. Weitere Voraussetzungen des § 281 (hier: Mangelschaden!) (-)

a) Leistung „nicht wie geschuldet“ erbracht (§ 281 I 1) (+), da Sachmangel.

b) Fristsetzung (§ 281 I 1) zur Ersatzlieferung (§ 439

⁷ Wer – wie tatsächlich geschehen – allen Ernstes einen Schadensersatzanspruch aus „§§ 437 I Nr. 3 BGB i.V.m. §§ 440, 280, 281, 283 und 311a“, aus „§§ 280 I, II, 284 i.V.m. 275 I - III“, aus „§§ 433, 437, 280 I, II, 284“ oder gar aus „433, 434, 437 Nr. 2, 440, 323 I, 346 II Nr. 2 Var. 4 i.V.m. §§ 280 ff“, aus „§§ 637 Abs. 3, 281 Abs. 1“ oder aus „323 I, V, 346 I, II“ prüft (diese Liste ließe sich noch erheblich erweitern!) oder überhaupt keine Anspruchsgrundlage nennt, braucht sich nicht zu wundern, wenn seine Arbeit als nicht bestanden gewertet wird.

⁸ Demgegenüber bietet der Sachverhalt keinen Anlass, auf den streitigen Problembereich der Unmöglichkeit der Nacherfüllung wegen Selbstvornahme (oder sonst auf Rechtsbehelfe wegen Unmöglichkeit der Nacherfüllung) einzugehen, denn V kann nach wie vor mangelfreien Klebstoff liefern.

⁹ Eine Erörterung der Streitfrage, ob der Hersteller (zumindest) nach neuem Schuldrecht als Erfüllungsgehilfe des Händlers anzusehen ist, wurde nicht erwartet und ist auch von keinem Bearbeiter durchgeführt worden.

I Alt. 2) als hier einzig möglicher Form der Nacherfüllung (-). Fristsetzung auch nicht entbehrlich, da weder Unzumutbarkeit (§ 440 S.1 Var. 3) der Ersatzlieferung noch „besondere Umstände“ i.S.v. § 281 II Alt. 2: Das Interesse des K an der Leistung bestand fort (Beauftragung des W!); V hat subjektiv redlich gehandelt; Garantieübernahme allein führt nicht zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung (a.A. vertretbar).

3. Ergebnis: Anspruch (-)

Hier war es vor allem¹⁰ wichtig, sich intensiv mit der Frage der Entbehrlichkeit der Fristsetzung auseinander zu setzen und die entsprechenden Vorschriften argumentativ überzeugend abzuhandeln. Dies ist vielen Bearbeitern nicht gelungen, die die Fristsetzung ohne überzeugende Begründung als entbehrlich angesehen haben.¹¹

III. Zusätzlicher Arbeitslohn: 200 € aus §§ 280 I, 437 Nr. 3 (+)

1. Tatbestandsvoraussetzungen (+), s.o. I.

2. Schaden und haftungsausfüllende Kausalität (+)

a) Differenzhypothese: Mangelbedingte Vermögensminderung in Höhe der aufgewendeten 200 € an sich (+)

b) Aber: Erforderlichkeit der Aufwendung? Entscheidend ist, ob W bereits aufgrund von §§ 634 Nr. 1, 635 I verpflichtet war, die Teppiche kostenlos (§ 635 II) erneut anzubringen. Aus dem Rechtsgedanken des § 645 I 1 folgt jedoch, dass dies zu verneinen ist: Das Abfallen der Teppiche beruhte ausschließlich auf der – für W unerkennbaren – fehlerhaften Konsistenz des von K zur Verfügung gestellten Klebstoffs.

3. Ersatzfähigkeit als einfacher Schadensersatz (+)

Problem: Abgrenzung Schadensersatz statt und ne-

¹⁰ Selbstverständlich musste auch die richtige Anspruchsgrundlage gefunden werden (siehe oben unter 4.) und der Prüfungsaufbau stimmen.

¹¹ Dass dieses Ergebnis wahrscheinlich nicht im Sinne des Aufgabenstellers liegt, kann ein verständiger Bearbeiter wie folgt ableiten: Ist die Fristsetzung beim Schadensersatz entbehrlich, so ist sie es auch beim Rücktritt – woraus folgt, dass K wirksam zurückgetreten wäre (näher zu diesem Zusammenhang sogleich bei Frage 2). Wie oben unter 4. gezeigt worden ist, entspricht Letzteres im Zweifel nicht der Intention des Aufgabenstellers. Wurde die Entbehrlichkeit der Fristsetzung allerdings gut begründet, so sind die entsprechenden Ausführungen selbstverständlich als vertretbar angesehen worden.

ben der Leistung. Nach überwiegender Auffassung ist entscheidend, ob der Schaden durch Nacherfüllungsmaßnahmen beseitigt werden kann. -> Handelt es sich bei den Kosten der erneuten Anbringung um Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllung i.S.v. § 439 II? Zu verneinen, da V aufgrund des Kaufvertrages nur zur Lieferung des Klebstoffs, nicht aber zum Anbringen der Teppiche verpflichtet war (a.A. vertretbar).

4. Ergebnis: Anspruch (+)

Der Sachverhalt bietet Anlass, auf zwei Problemkreise einzugehen. Von guten Bearbeitern wurde erwartet, dass sie die Frage erörtern, ob es deshalb an einem Schaden des K fehlt, weil W ihm bereits werkvertraglich verpflichtet war, den Teppich erneut anzubringen. Die entsprechende Inzidentprüfung wurde – obwohl sie im Sachverhalt angelegt ist (siehe oben unter 4.) – nur von wenigen Bearbeitern durchgeführt, dann aber nahezu durchweg sehr ordentlich. Die meisten dieser Bearbeiter haben auch § 645 angesprochen, wengleich nur ganz wenige gesehen haben, dass die Norm nicht unmittelbar angewendet werden kann, da die Abnahme erfolgt war. Der zweite Problemkreis betrifft die Frage der Einordnung des Schadens (-> statt oder neben der Leistung). Auch von guten Bearbeitern wurde lediglich eine vertretbar begründete Zuordnung erwartet. Eine Erörterung der hierzu mit Blick auf § 439 II bestehenden Streitfrage¹² wurde angesichts des Ausbildungsstandes der Bearbeiter nicht erwartet; sie ist auch von niemandem vorgenommen worden.¹³

B. Frage 2: Anspruch des D gegen K auf Zahlung von 1.000 € aus §§ 433 II, 398

I. Kaufpreiszahlungsanspruch entstanden und an D abgetreten (+)

II. Anspruch untergegangen durch Rücktritt des K vom Kaufvertrag (-)

Der gegenüber V erklärte (§ 349) Rücktritt des K kann D an sich entgegengehalten werden (§ 404). Jedoch bestand kein gesetzliches Rücktrittsrecht aus §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 323 I, weil keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt wurde und die Fristsetzung auch nicht – gem.

¹² Siehe den nahezu taggleich entschiedenen Parkettstäbefall des BGH (BGH NJW 2008, 2837 mit weiteren Nachweisen), besprochen von Skamel, NJW 2008, 2820.

¹³ Demgegenüber lag es – anders als manche Bearbeiter meinten – fern, auf § 284 einzugehen. Denn es ist nur nach den Kosten des zweiten Anklebens gefragt, die eindeutig nicht unter diese Norm fallen.

§ 440 S.1 Var. 3 oder § 323 II Nr. 3 – entbehrlich war (vgl. oben A.II.).

III. Untergang in Höhe von 600 € (Restaurierungskosten) und 200 € (zusätzlicher Arbeitslohn) durch Aufrechnung des K gegenüber D (+)

1. Fällige Gegenforderungen des K gegen V (vgl. § 387) (+), s.o. A.I. und III. Kaufpreiszahlungsanspruch auch erfüllbar (§ 387 a.E.).

2. Wirksamkeit der gegenüber D erklärten (§ 388 S.1) Aufrechnung (+)

- § 404 (-), da Vorschrift nur auf vor der Abtretung erklärte Aufrechnungen anwendbar.
- § 407 I Alt. 2 (-), da nur Rechtshandlungen in Unkenntnis der Abtretung erfasst sind (s. § 407 I a.E.).
- § 406 (+): Zur Zeit der Entstehung der Gegenforderungen hatte K von der Abtretung keine Kenntnis (§ 406 Hs. 2 Alt. 1). Die Gegenforderungen waren sofort fällig (§ 406 Hs. 2 Alt. 2; § 271 I).

IV. Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 I 1) (-)

V schuldet aus §§ 437 Nr. 1, 439 I Alt. 2 Lieferung mangelfreien Klebstoffs. Pflicht zur Nacherfüllung steht im Gegenseitigkeitsverhältnis (vgl. § 433 I 2, h.M.). Einrede ist durch K erhoben worden und kann D gem. § 404 auch entgegengehalten werden.

Aber: Eigene Vertragstreue des K (-), weil er sich ohne Rechtsgrundlage vom Vertrag lösen und mit V nichts mehr zu tun haben will, so dass Berufung auf Einrede widersprüchlich, da sie der Durchführung

6. Fazit

Auch Klausuren, die auf den ersten Blick kompliziert und „schwer“ wirken, lassen sich mit ordentlichem Erfolg bewältigen, wenn man sich hinreichend mit der einschlägigen Rechtsmaterie beschäftigt hat und weiß, wie eine Falllösung aufzubauen ist und wie man sich der konkret gestellten Klausuraufgabe nähern muss. Dieser letzte Punkt ist besonders deshalb von großer Bedeutung, weil Fehler bei der Erfassung des Sachverhalts und der Fallfrage nicht nur Zeit kosten, sondern die Lösung im schlimmsten Fall in ein völlig falsches Fahrwasser abgleiten lassen. Auch enthalten Klausurtexte vielfach wertvolle Hinweise zum Prüfungsprogramm und damit zum Aufbau der Lösung. Ich hoffe, dass der vorliegende Beitrag nahe bringen konnte, wie solche Details herausgefiltert werden können und wie sie zu würdigen sind.

des Vertrages dienen soll (a.A. *vertretbar*).

V. Ergebnis: Anspruch in Höhe von 200 €(+)

Wie bereits oben unter 4. erläutert, ist das Prüfungsprogramm auch hier durch die Aufgabenstellung vorgegeben. Viele Bearbeiter hatten allerdings Schwierigkeiten damit, die Einwände des K in den Prüfungsaufbau zu integrieren; nur den wenigsten ist eine saubere Prüfung aller drei Einwände gelungen. Als positiv sind jeweils zutreffende Ausführungen zu § 404 gewertet worden. Der Rücktritt muss – entsprechend der im Falltext gewählten Reihenfolge – zuerst geprüft werden, da er zum Untergang des Kaufpreiszahlungsanspruchs führen würde. Was die Frage nach der Entbehrlichkeit der Fristsetzung angeht, kann es sich der Bearbeiter hier leicht machen und auf die Prüfung des Schadensersatzes statt der Leistung verweisen: Beide Rechtsbehelfe laufen nämlich – sieht man vom Verschuldenserfordernis beim Schadensersatz ab – weithin parallel. Da der Rücktritt im Ergebnis nicht durchgreift, kommt es auf die „vorsorglich“ erklärte Aufrechnung des K an. Hinsichtlich seiner Gegenforderungen kann ebenfalls an die Ergebnisse zu Frage 1 angeknüpft werden. Der Bearbeiter sollte erkennen, dass § 406 Anwendung findet. Besonders an dieser Stelle sind klare Vorstellungen über den genauen zeitlichen Ablauf notwendig. Zu dem letzten Einwand des K (Gegenanspruch auf Lieferung mangelfreien Klebstoffs) sind nur die wenigsten Bearbeiter – sei es aus Zeitnot, sei es aus Unkenntnis der Konstruktion, sei es als Konsequenz der Bejahung des Rücktritts – vorgedrungen. Es ist als positiv gewertet worden, wenn dem jeweiligen Bearbeiter bekannt war, dass – jedenfalls nach ganz herrschender Meinung¹⁴ – § 320 I 1 Anwendung findet. Der Aspekt der eigenen Vertragstreue des K wurde von keinem Bearbeiter angesprochen.

¹⁴ Eine Diskussion der hierzu bestehenden Streitfrage wurde nicht erwartet und ist auch von keinem Kandidaten vorgenommen worden.